

**ANFORDERUNGSKATALOG
für die Zulassung zur Prüfungsstätte für
„Longfrontbaggerfahrer“ in der Bauwirtschaft**

Der Anforderungskatalog fußt sowohl auf der Verbändevereinbarung zur „Anforderung an die Prüfung von Baumaschinenführer in der Bauwirtschaft“ nebst Anlagen als auch auf der Satzung des Zulassungsausschusses für Prüfungsstätten von Maschinenführern in der Deutschen Bauwirtschaft. Alle vorgenannten Dokumente sind in Gänze einzuhalten.

Zusätzlich sind folgende Anforderungen von den Prüfungsstätten in jedem Fall

- a) für die Zulassung als Prüfungsstätte und
- b) für die Dauer jeder Prüfung

gegenüber dem Zulassungsausschuss nachzuweisen und zu erfüllen.

Des Weiteren wird die Einhaltung der Anforderungen auch für die Durchführung von Lehrgängen im Zusammenhang mit der Prüfung empfohlen.

Anforderungen

- 1. Namentliche Benennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses** der Prüfungsstätte in Zusammensetzung gemäß Punkt 6 der Verbändevereinbarung:
- 2. Technische Ausstattung der Prüfungsstätte für die theoretische Prüfung**

Bei der Prüfungsstätte muss Folgendes zur Verfügung stehen:

Verschiedene Anschlagmittel:

- Kettengehänge mit Verkürzer (zwei- und viersträngig)

Spannketten und Kantenschutz zur Ladungssicherung (Spanngurte)

Weitere Ausstattung als Einzelkomponenten:

- Schnittmodelle von modernen Dieselmotoren
- Schnittmodelle von summengeregelten Axialkolbenpumpen
- Wegeventile
- Ölmotore
- Hydraulikzylinder
- Laufrollen
- Kranwaage

Sonstige technische Vorkehrungen:

- vorgeschriebene Personenschutzrüstung (PSA)
- Werkzeug und Material zur arbeitstäglischen Wartung und Pflege der Geräte

3. Technische Ausstattung der Prüfungsstätte bzw. der Prüfungsbaustelle für die praktische Prüfung

Es müssen folgende Maschinen zur Verfügung stehen:

Für Teil I der Prüfung der zugelassenen Prüfungsstätte bzw. auf der zur Prüfung benannten Abbruchbaustelle:

Raupenbagger ab 20 t:

- Schnellwechseleinrichtung
- Tieflöffel
- Abbruchhammer

Raupenbagger ab 20 t:

- Schnellwechseleinrichtung
- Tieflöffel
- Abbruchzange

Für Teil II der Prüfung auf der Prüfbaustelle:

(Voraussetzung: Teil I bestanden)

Longfrontbagger ab 45 t und 20 m Reichhöhe:

- Schnellwechseleinrichtung
- Sortiergreifer
- Abbruchzange

Die praktische Prüfung auf der Baustelle muss so durchgeführt werden, dass weder die Baustelle, noch die Öffentlichkeit, noch die Prüfungskommission oder die Prüflinge gefährdet werden. Hierfür müssen u. a. folgende Punkte sichergestellt sein:

- Es muss eine schriftliche Einverständniserklärung von Bauherren und Unternehmer vorliegen, die Prüfung auf dieser Baustelle durchzuführen.
- Vor Beginn der Prüfung muss die Baustelle im Bereich des Prüffeldes sicherheitstechnisch überprüft worden sein. Mängel müssen vor der Prüfung beseitigt worden sein. Der Abbruchfortschritt muss eine gefahrlose Durchführung der Prüfungsaufgaben zulassen.
- Für Mitglieder der Prüfungskommission und die Prüflinge muss eine Versicherung abgeschlossen sein (Sachschäden, Personenschäden und Vermögensschäden)
- Für die in der Prüfung eingesetzten Maschinen muss eine Versicherung abgeschlossen sein, die die Durchführung der Prüfung einbezieht.
- Der Prüfbereich muss von der übrigen Baustelle so abgesperrt sein, dass eine gegenseitige Gefährdung vermieden wird.
- Es muss genügend Platz vorhanden sein, um Maschinen und / oder Personen im Notfall aus dem Gefahrenbereich bringen zu können (Rettungs- und Fluchtwege).
- Der Gefahrenbereich der Prüfungsstelle muss gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum abgesperrt sein.
- Die Vorgaben der Abbrucharweisung müssen eingehalten werden.
- Die Verantwortlichkeit während der Prüfung muss klar geregelt sein.

Die Prüfung darf nur im Beisein des für den Abbruch örtlich zuständigen Unternehmers oder dessen Beauftragten (z.B. Bauleiter oder Polier) durchgeführt werden. Die erforderlichen Anweisungen für die Durchführung der Prüfungsaufgaben an den Prüfling erfolgen durch die Prüfungskommission nach Abstimmung mit dem für den Abbruch örtlich zuständigen Unternehmer oder dessen Beauftragten. Der zeitliche Prüfraum sollte je Prüfling ca. 90 Minuten betragen.

Die Entscheidung über die Eignung und Zulassung einer Abbruchbaustelle zur Prüfung obliegt alleinig der Prüfungskommission.

4. Benennung des Verantwortlichen der Prüfungsstätte inkl. Nachweis der Eignung

5. Räumlichkeiten und Prüfungsflächen

- geeignetes Prüfungsobjekt/Baustelle (siehe Punkt 3)
- geeignete Prüfungsräume

6. Administrative Anforderungen

Einhaltung der Gebührenregeln:

Bundeseinheitlich wird den Prüfungsstätten die Berechnung von Mindestgebühren für folgend genannte Leistungen wie folgt vorgegeben:

- Prüfungsgebühr je Prüfungskandidat für die theoretische Prüfung: 100,- €
- Prüfungsgebühr je Prüfungskandidat für die praktische Prüfung: 600,- €

Lehrgangsangebote:

Sofern vorbereitende Lehrgänge angeboten werden, ist dies dem Zulassungsausschuss bekannt zu geben.

Prüfungstermine:

Die Bekanntmachung der Prüfungstermine an den Zulassungsausschuss hat spätestens bis 4 Wochen vor Durchführung zu erfolgen.

Die Registrierung aller Prüflinge entsprechend der Anlage zur Verbändevereinbarung und Weiterleitung an den Zulassungsausschuss erfolgt bis spätestens 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung. Hierfür ist vom Zulassungsausschuss ein Registrierungsformat vorgegeben.